

Rente & Co

I H R E R E N T E & I H R E A L T E R S V O R S O R G E

Ein Sonderheft von **plus** Magazin

Deutlich mehr Rente

Fehler in neuen Bescheiden

- So entdecken Sie diese!
- Auf 7 Details kommt's an S.16

Doppelte Erhöhung

Können Sie die neuen Freibeträge nutzen?
S.22



Top-Vorsorge für Frauen

Was Experten Leserinnen raten
S.32



Tausende Euro mehr

Rentenbeginn geschickt planen - und von neuen Gesetzen profitieren

S.10



Jetzt mehr Betriebsrente

Ein Brief genügt - und Sie erhalten Ihren Teil vom Gewinn Ihres Arbeitgebers
S.44



NEUE RECHTE

Häufig krank? Gerichte stoppen fiese Firmen S.40

GELD FÜR FAMILIEN

Die unbekanntenen Hilfen der Pflegekasse S.48



Fotos: Getty Images/Dean Mitchell, privat

16,5

Gesetzlich pflichtversichert

800 000 PRIVATVERSICHERTE

So sind Rentner* krankenversichert, in Mio.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

*Pensionäre sind nicht berücksichtigt

0,8

Privat versichert

0,5

Gesetzlich freiwillig versichert

Zurück in die Krankenkasse

Ein neues Gesetz macht's möglich: Viele privat krankenversicherte Rentner können doch zurück in die gesetzliche Krankenkasse. Doch der Weg hat Tücken.

Es war nur ein kleiner Satz: „Auf die erforderliche Mitgliedszeit wird für jedes Kind, Stief- oder Pflegekind eine Zeit von drei Jahren angerechnet“, steht im neuen Heil- und Hilfsmittelgesetz. Dahinter verbirgt sich für Hunderttausende Rentner die Chance, aus der teuren privaten Krankenversicherung doch noch in die Krankenversicherung der Rentner und damit in eine

gesetzliche Kasse zu kommen. Denn: Für jedes Kind werden drei Jahre Vorversicherungszeit angerechnet. Und dies kann entscheidend sein, um die geforderte 9/10-Grenze zu überspringen.

Bisher wurde nur in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen, wer in der 2. Hälfte des Berufslebens zu 9/10 gesetzlich krankenversichert war. Nun erhöht jedes Kind die Vorversicherungszeit. Und dabei spielt

es keine Rolle, ob man das Kind tatsächlich betreut hat. Profitieren können z. B. alle, die einige Jahre selbstständig waren und deshalb die 9/10-Grenze nicht schafften.

„Wer Kinder hat, privat versichert ist und unter den hohen Beiträgen leidet, sollte rechnen“, rät Marina Herbrich, Rentenberaterin aus Berlin, „und das gilt auch für alle, die schon in Rente sind.“

Profitieren kann man



„Die Kindererziehungszeiten werden immer der Vorversicherungszeit und damit der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zugeordnet“

Peter Knöppel, Rentenberater und Fachanwalt für Sozialrecht, Halle (Saale)

nur, wenn man einen Antrag stellt. „Und zwar bei der Krankenkasse, bei der man zuletzt gesetzlich versichert war“, rät Florian Lanz vom GKV-Spitzenverband.

Vorteile bringt die neue Regel auch freiwillig Versicherten, die die 9/10-Regel knapp nicht schafften. Auch sie können jetzt leichter die Voraussetzungen erreichen, um pflichtversichert zu werden und so deutlich weniger Krankenkassen-Beiträge zu zahlen. Denn freiwillig Versicherte zahlen auch auf Miet- oder Kapitaleinkünfte Kassen-Beiträge.

„Dennoch sollten Privatversicherte rechnen“, rät Herbrich, „denn Privatversicherte zahlen nur einen Beitrag, während gesetzlich Versicherte z. B. auch auf Betriebsrenten eigene, volle Krankenkassen-Beiträge zahlen.“

Pflichtversicherte zahlen weniger
Ob ein voller Beitrag (1), halber Beitrag (0,5) oder gar kein Beitrag (-) auf Einkünfte zu zahlen ist, hängt davon ab, ob man bei der Kasse pflicht- oder freiwillig versichert ist.

Einkommen	Gesetzliche Altersrente	Hinterbliebenen-Rente	Erwerbsminderungs-Rente	Gesetzliche Unfallrente	Betriebsrente	Direktversicherung	Private Rente / Lebensversicherung	Mieteinnahmen	Zinsen	Arbeitslohn	Gewinn (Selbstständige)
Pflichtversichert	0,5	0,5	0,5	-	1	1	-	-	-	0,5	1
Freiwillig versichert	1*	1*	1*	-	1	1	1	1	1	0,5	1

*Rentenkasse zahlt Zuschuss von 50% des normalen Krankenkassen-Beitrags.

Auch nach einer Altersteilzeit darf man sich arbeitslos melden.



250 000
Arbeitnehmer sind derzeit in Altersteilzeit beschäftigt. Die meisten davon haben das Blockmodell, arbeiten die Hälfte der Zeit in Vollzeit und sind die 2. Hälfte freigestellt.

Wie wird das Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit berechnet?



Dank der Rente mit 63 ist dies wieder möglich. Und deshalb stellen sich viele Rente & Co-Leser diese Frage. Peter Knöppel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und Rentenberater aus Halle (Saale), gibt die Antwort.

- 1.** Geht ein Arbeitnehmer nach der Altersteilzeit nicht in die Rente, weil z. B. noch einige Monate bis zur abschlagsfreien Rente mit 63 fehlen, so wird das ALG I nach dem sozialversicherungspflichtigen Teilzeitentgelt in der Altersteilzeit berechnet.
- 2.** In der Regel ist das das halbe Brutto-Entgelt. Geregelt ist dies in § 10 des Altersteilzeitgesetzes.
- 3.** Die Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers werden dabei für die Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt. Wer zum Beispiel ohne Altersteilzeit-Vereinbarung 3.200 Euro brutto pro Monat verdienen würde und die Arbeitszeit in der Altersteilzeit um die Hälfte reduziert hat, dessen ALG wird nur auf Grundlage eines Bruttoentgelts von 1.600 Euro pro Monat berechnet.
- 4.** Auch Sonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld fließen in die Berechnung ein. Aber nur in der Höhe, in der sie auch während der Altersteilzeit gezahlt wurden.

- 5.** Aber: Hat ein Arbeitnehmer in Altersteilzeit noch vor Erreichen der Rente die Arbeitsstelle verloren, etwa durch Insolvenz des Arbeitgebers, dann bemisst sich das Arbeitslosengeld nicht nach dem Altersteilzeitgehalt ohne Aufstockungsbeträge, sondern nach dem vollen Arbeitsentgelt, das ein Arbeitnehmer ohne Altersteilzeit erhalten hätte.

Rente mit 63

Viele Arbeitnehmer haben ihren Vertrag zur Altersteilzeit zu einer Zeit unterschrieben, als es die Rente mit 63 noch nicht gab. Doch viele erfüllen z. B. mit 63 (bei Ende der Altersteilzeit) die geforderten 45 Beitragsjahre, sodass jetzt eigentlich die Rente mit 63 ohne Abschlag besser wäre. Das heißt, ihnen fehlen oft einige Monate bis zum tatsächlichen Beginn der Rente mit 63. Und in dieser Zwischenphase ist das Arbeitslosengeld sinnvoll.